

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postcheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang

Heft 10

1. April 1931

Finanzielle Zwickmühlen kommunaler Betriebe

5 B | Buchführung
| Branchen-B.
| Kommunale Betriebe

Obwohl die kommunalen Betriebe¹⁾ in der modernen Rechtsprechung grundsätzlich des behördlichen Charakters entkleidet und zu rein privatrechtlichen Unternehmungsformen erklärt worden sind²⁾ — an verschiedenen Steuerprivilegien ist erst in jüngster Zeit wieder, in Verbindung mit der Sanierung der Reichsfinanzen gerüttelt worden — trotz dieses privatrechtlichen Einschlages also sind die meisten derartigen Betriebe heute noch

in das Prokrustes-Bett des städtischen Haushaltplans gebannt.

Und dies ist die erste „Zwickmühle“. In einem Atemzug werden die kommunalen Betriebe als „werbende“ erklärt und dabei einer reinen „Aufwandswirtschaft“ ausgeantwortet. Worin liegt der Widerspruch?

„Aufwandswirtschaft“ bedeutet mit im voraus feststehenden Einnahmen, Dotierungen, wie sie „Ämter“ empfangen, Ausgaben, die gleichfalls in regelmäßiger Wiederkehr vorausberechnet werden können, decken zu müssen. Also ein Wirtschaften mit Voraussetzungen, die keine Überraschungen bergen.

Kann ein kommunaler Betrieb so wirtschaften?

Die Einnahmen sind hier keine behördlichen, starren Auflagen. Sie sind das Entgelt, das die Bürgerschaft zahlt in dem Maße, in dem sie geneigt und in der Lage ist, die städtischen Einrichtungen zu benutzen. Damit werden die Einnahmen den Schwankungen der Wirtschaftsperioden ausgeliefert. All die Feinnervigkeiten, Plötzlichkeiten, die solch' Wirtschaftsverlauf in sich birgt, üben auch auf die kommunalen Betriebe ihre unmittelbare Wirkung. Die Beanspruchung der kommunalen

¹⁾ Die Versorgungsbetriebe (Gaswerke, Elektrizitätswerke, Wasserwerke) und die Verkehrsunternehmen.

²⁾ So sind die Straßenbahnen, die z. B. obrigkeitliche Befugnisse auf Grund von Ortsgesetzen zur Anbringung von Wandhaken in den Häusern für ihre Leitungsdrähte beanspruchten, durch das Sächs. Obergericht auf den (kostenpflichtigen) Enteignungsweg privater Unternehmer verwiesen worden. Die „Gebühren“ für Strom und Gas sind längst als reine Lieferungspreise privater Unternehmer erklärt worden und genießen keineswegs das Vorrecht des § 61 Konkursordnung für behördliche Abgaben.

Verkehrsunternehmen (Frequenz), die Benutzung der Strom- und Gaslieferung aus städtischen Werken, ist den Konjunkturschwankungen in vollem Maße ausgesetzt.

Da paßt natürlich schlecht die kameralistische Festlegung eines bestimmten Einnahmesolls im Haushaltplan. Diese Erörterungen schweben meistens zu Anfang des Jahres. Das Wirtschaftsjahr ist überwiegend das Steuerjahr (i. d. 4. bis 31. 3.). Da kann nun im Vollgefühl einer günstigen Konjunktur, vielleicht in einem Momente,

wo kaufmännischer Instinkt schon den Beharrungs- oder Abflauungszustand wittert,

ein Bruttoertrag angenommen werden, der lediglich auf der Vorstellung (und dem Wunsche!) beruht, die Ergebnisse eines glücklichen Vorjahres möchten dauernde bleiben. Und, da der Wunsch den Glauben zu einer gewissen Felsenstärke auch bei den Finanzdezernenten anschwellen läßt, rechnet man einfach mit solchen Hoffnungen und Zahlen. Kein Mensch kann wissen, was der Abschluß bringt. So entscheidet darüber, welche Zahlen eingesetzt werden, schließlich die Instanz, die ihre Meinung am wirksamsten innerhalb der Städtischen Körperschaften zur Geltung bringen kann. Der Widerstreit der Interessen der kommunalen Werke und der Finanzdezernenten wirkt sich dabei aus. Die Mentalität der Werke geht natürlich dahin, nicht unter allen Umständen ihre letzten Reserven preiszugeben. Die Mentalität der Finanzdezernenten, der Kommunen geht wiederum dahin, die Ansprüche möglichst hoch zu stellen, denn nach Meinung der Finanzdezernenten sollen die kommunalen Betriebe einfach „verwalten“, lies: aus ihren Einnahmen einen möglichst hohen Betrag an die städtische Finanzverwaltung abführen. Forderungen nach Rücklagen finden oft wenig aufnahmefähige Ohren.

So geht der kommunale Betrieb oft in das Geschäftsjahr mit gebundener Marschroute hinein; immer hängt die kameralistische Einnahmeziffer über ihm,

auch noch zu einer Zeit, wo die tatsächlichen Einnahmen infolge von Konkursen, Vergleichen, Stilllegungen bedenklich sich mindern oder die allgemeine Finanznot die Bürger von den Verkehrsmitteln fernhält.

Auf der Ausgabenseite steht es nicht besser. Ein besonderes Kapitel bilden die **A b s c h r e i b u n g e n**. Auch sie können eine Zwickmühle erster Ordnung für die Finanzwirtschaft der Betriebe werden. Hier interessieren besonders die Fälle, in denen

ein Teil der Roberträge in Form von Abschreibungen gebunden

werden soll, zu Zwecken der Erneuerung der Anlagen. Die hiermit verbundenen Abstriche vom Reingewinn beschwören von vornherein einen Widerstreit herauf zwischen Finanz- und Werkverwaltung. Grundsätzlich sind die Abschreibungen ortsgesetzlich festgelegt. Da aber auch in diesen schlechten Zeiten ein möglichst hoher Reinertrag der Werke für die Gemeinden nötiger denn je ist, und man oft diese Erwägung in die erste Linie schiebt, wird an den Abschreibungsmitteln herumgestrichen. Proteste verhallen nur zu oft. Es müßte denn der Werkdezernent zugleich der Oberbürgermeister sein, was in keiner Großstadt der Fall ist. Mit viel zu knappen Abschreibungsmitteln geht man so in die Kampagne hinein. Und auf der anderen Seite, was soll nicht alles aus diesen Abschreibungsmitteln gedeckt werden!

Hier kommen wir zur dritten Zwickmühle der Finanzwirtschaft in kommunalen Betrieben. Die Drosselung der Anleihepolitik für Daueranlagen hat

die Bedeutung der Selbstfinanzierung der Werke

in letzter Zeit ganz ausschlaggebend gesteigert. Die kaufmännische Werkpolitik verlangte volle Einsetzung der ortsgesetzlich festgelegten Sätze für Abschreibungsmittel. Die hohen Bankzinsen ließen die Werke viel zu sehr mit Zinsen belasten und die Sehnsucht, sich im Wege der — billigen — Selbstfinanzierung zu helfen, wuchs mächtig. Der Fonds der Abschreibungsmittel konnte natürlich letzthin nur auf Kosten des Reingewinns sich voll auswirken, und damit kam man in die Zwickmühle, die darin bestand, daß die Stadtverwaltung

vom Reingewinn als einer ziemlich konstanten Größe ausging, nach der sich die Abschreibungsmittel zu richten hätten. Erforderlich ist die Einsicht, daß in dieser Katastrophenzeit auch der Reingewinn Haare lassen muß — zur Gesunderhaltung des Werks, daß der allgemeine Aufwand einer Stadt schließlich auch nur elastisch sein darf und Rücksicht auf die allgemeine Wirtschaftslage nehmen muß. Der Erkenntnis, daß man sich lieber im allgemeinen Aufwand von Gemeinde wegen beschränken solle, als die Finanzgrundlage der Werke zu gefährden durch Verknappung der Erneuerungsmittel, ist weiteste Verbreitung zu wünschen.

Mit von vornherein zwangsläufigen Zahlen im Reingewinn und in den Abschreibungs- und Erneuerungsmitteln ist ein schweres Arbeiten, wenn die mannigfachen Überraschungen des Geschäftsjahres eintreten. Da werden

den Werken Investitionen unerwarteterweise aufgenötigt,

von deren Kosten sich oft die Veranlasser gar keine rechte Vorstellung zu machen scheinen. Siedlungen werden in unaufgeschlossenen Gegenden von den Siedlungsämtern finanziert. Die Kabel und die Gasleitungen aber, die Hauptrohre, müssen die Werke

legen — im Wege der Selbstfinanzierung. Dafür reichen nun die immer (im Interesse eines möglichst hohen Reingewinns!) knapp bemessenen Posten oft nicht aus. Ausgeführt werden müssen aber die Arbeiten, das befiehlt einfach die Gemeinde. Schließlich läuft es darauf hinaus, daß „Überschreitungen“ der Ansätze herauskommen, die „genehmigt“ werden müssen, oft unter wenig angenehmen Debatten für die gemeindlichen Werke. Das sind Zwickmühlen der Finanzierung, die kein privater Betrieb kennt.

Wie seltsam:

Beim kameralistisch finanzierten³⁾ kommunalen Werk tritt man von vornherein mit dem Ansatz ans volle Tageslicht, der in der sonstigen Erwerbswirtschaft mit dem tiefsten Schleier des Geheimnisses verhüllt wird, um den gegen das Ende des Geschäftsjahres erst ein Raunen und ein Raten sich erhebt (vor allem an der Börse!): dem Reingewinn, der Dividende. Wo gäbe es in der freien Wirtschaft einen Werksdirektor, dem man Vorwürfe machte, wenn die Dividende des Vorjahres in einem ausgesprochenen Krisenjahre nur zum Teil erreicht würde? Der Leiter eines kommunalen Werks, der die Bürde des hohen Reingewinns aus einem glänzenden Vorjahre im Haushaltsplan des laufenden Jahres von Anbeginn mit sich herumschleppt, wird viel zu schwer belastet, weil seine Leistungen nur zu oft beurteilt zu werden pflegen vom Standpunkte des erhofften Reingewinns. Ein privatwirtschaftliches Unternehmen, von dem der Aktionär einfach mit der Vorjahrsdividende *r e c h n e n* kann, gibt es nicht. Und komische Zustände würden eintreten, wenn zu Beginn des Geschäftsjahres die Börse schon mit bestimmten Gewinnen *r e c h n e n* könnte. Die Ungewißheit des Ergebnisses aber ermöglicht es der Privatwirtschaft, die Ansätze nach den tatsächlichen Verhältnissen beim Abschluß untereinander abzustimmen und nichts zu kurz kommen zu lassen, insonderheit nicht die Reserven zur Erneuerung schnelllebiger Anlagen.

Ein Novum bedeutet es, wenn kommunale Werke, nachdem sie „gegründet“ worden sind, immer noch die Allüren der kommunalen Werke insofern beibehalten, als ihnen die Aufstellung eines „vorläufigen Abschlusses“ (alias Haushaltplan) von der Gemeinde, d. h. den Gesellschaftern auferlegt wird. Ein Novum insofern, als alle Welt gemeint hat, die Gründung der Werke geschähe vor allem mit zu dem Zwecke,

das Panzerhemd des Haushaltplans mit dem Flügelkleide der Bilanz

zu vertauschen.

Auf die Dauer werden sich die kommunalen Werke natürlich die erwähnten Zwickmühlen immer mehr vom Halse schaffen müssen, um sich in schwerer Wirtschaftsnot sicher halten zu können, übrigens nur zum Wohle der Gemeinden, für die sie arbeiten.

Stadtrechtsrat Dr. H e y m a n n.

³⁾ Demgegenüber bleibt die Übung, die Geschäftsvorgänge kaufmännisch zu buchen, außer jeder Wirkung. Die „Ertragrechnung“ wird im Spiegel des a priori festgesetzten Haushaltplans beurteilt, nicht nach den Eventualitäten, die das Geschäftsjahr brachte.



Gemeinschaftsinn oder Gruppeninteresse?

Ein Brief über die wahre Lage der Angestellten.

Sehr geehrter Herr Obersteuerinspektor!

Sie wenden sich dagegen, daß Karl Fechtner in seinem Aufsatz „Das Problem der Arbeitszeit ein Wirtschaftsproblem“ (Heft 6 Seite 82; BB-Ordner 3) auch das Thema der Beamtenpensionen in

die notwendigen Sparmaßnahmen

eingereicht hat. Der Klarheit halber sei wörtlich wiederholt, was Fechtner gesagt hat:

„In die gleiche Sparkategorie gehört das Thema der Beamtenpension. Wer wegen Unfähigkeit entlassen werden muß, soll nicht in den Genuß der vollen ihm zustehenden Pension gelangen. Es muß ein Mittel geschaffen werden, gleich dem in der Privatindustrie, welches den Beamten immer wieder veranlaßt, 100%ig seine Kräfte in den Dienst seiner Behörde zu stellen. Unzufriedenheit mit den Leistungen muß im gleichen Maße geahndet werden können wie in der Privatindustrie. Nicht Dienstalter und Etat dürfen für Beförderungen und Zulagen maßgebend sein, sondern ausschließlich Kenntnisse und Leistungen.“

Wenn ich nachstehend auf Ihre weiterzielenden Ausführungen zu diesen Sätzen eingehe, so geschieht das nicht, weil Sie vergaßen, Ihrem Brief auch Ihre Anschrift beizusetzen, sondern weil Sie Ihren Ausführungen dadurch Nachdruck verleihen wollen, daß Sie besonders betonen, Sie hätten den Deutschen Beamtenbund für Fechtners Ausführungen interessiert, und weil ich der Ansicht bin, daß man doch einmal die Lage der Angestelltenschaft, die ja genau so wie die Beamten ihr fest umrissenes Arbeitsgebiet hat, klarlegen muß, da hier offenbar Unkenntnis grassiert.

Weil Fechtner die Beamtenpension überhaupt erwähnt, werfen Sie ihm vor, daß er in einem Absatz vorher „von unsinnig hohen Verdiensten“ gesprochen habe. Dies ist besonders wichtig, weil Sie damit Ihren nachfolgenden Ausführungen von vornherein eine Tendenz geben, die Fechtner vollkommen fernliegt. Fechtner spricht von den unsinnig hohen Verdiensten ausschließlich mit Bezug auf gewisse „Arbeiterkategorien“. Will man sachlich bleiben, so kann man selbstverständlich nicht einfach Worte, die einem gerade passen, aus dem Zusammenhang reißen, um sie auf die Beamten anzuwenden.

Sie sagen dann folgendes dazu: „Beamte beziehen gegenüber vergleichbaren Privatangestellten in der Regel weit geringere Einkünfte, weil in diesen schon auf die Pensionsberechtigung Rücksicht genommen ist. Die Pension ist gewissermaßen „einbehaltener Gehaltsanteil“.“

Hier sind wir beim Kern Ihrer Ausführungen, und es liegt unmittelbar im Interesse der kaufmännischen Angestelltenschaft, daß weiteste Kreise, auch die Beamtenkreise, einmal richtig über die Vergleichszahlen unterrichtet werden. Nicht Fechtner, aber Sie, Herr Obersteuerinspektor, haben

die Gehaltsfrage in die Debatte geworfen!

Wie fällt der Vergleich aus?

Dieser verdienstvollen Feststellung hat sich Markwart bereits in Nummer 20/1930 der GDA-Zeitschrift unterzogen. Er stützt sich hier zunächst hinsichtlich der Abzüge auf die Erhebung des Statistischen Reichsamtes über Wirtschaftsrechnungen für alle Arbeitnehmergruppen: Angestellte, Arbeiter und Beamte.

Das Ergebnis wird dahin umrissen, daß, während die Angestellten infolge der Abzüge für die Sozialversicherung 7,8% und die Arbeiter 7,9% aller Ausgaben für Versicherungen aufwendeten, bei den Beamten die Aufwendungen

für Versicherungen nur 3,2% aller Ausgaben ausmachten (Stand vom 16. 10. 1930).

Bezüglich der Gehälter betont Markwart, daß gleichfalls nach der Erhebung des Statistischen Reichsamtes über Wirtschaftsrechnungen die Beamten mit ihrem durchschnittlichen Einkommen um ungefähr 50 RM. über den durchschnittlichen Einnahmen der Angestellten lagen. Weil nun die diesbezügliche Untersuchung des Reichsamtes nur 498 Beamte und 546 Angestellte erfaßt, stützt sich Markwart in weiterer Verfolg seiner Untersuchung auf die bedeutend umfangreicheren Unterlagen der Erhebung des GDA. über

die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Angestellten.

Zu der nachfolgenden Tabelle (Seite 148), die dann als Ergebnis aufgestellt wird, werden folgende Erläuterungen gegeben:

„Für eine Gegenüberstellung der Beamtenbezüge und der Angestelltengehälter kommen in erster Linie die Reichsbeamten in Betracht, da die Erhebung sich über das ganze Reichsgebiet erstreckte. Die Beamtengehälter sind nach Ortsklassen gestuft. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Beamten in den Ministerien und obersten Reichsbehörden eine Ministerialzulage erhalten, und die Mehrzahl der Beamten in größeren Orten beschäftigt ist, dürfen die Bezüge der Ortsklasse A ungefähr dem Durchschnitt entsprechen. Wir wollen uns aber mit den Bezügen der Ortsklasse B begnügen.

Die Bezüge der Beamten der Ortsklasse A sind um einige Prozent höher. In der Sonderklasse liegen die Gehälter wieder um einige Prozent über der Ortsklasse A. Zu dem Gehalt tritt für jedes unterhaltsberechtigzte Kind noch eine Kinderzulage von 20 RM. im Monat. Die Beamten in Ministerien und obersten Reichsbehörden erhalten zu allen Bezügen noch eine Ministerialzulage, deren Höhe 20 RM. in der Besoldungsgruppe A, 10,30 RM. in A9, 30 RM. in A5b, 60 RM. in A4b und 60 bzw. 70 RM. in A2c, im Monat beträgt.

Die angegebenen Durchschnittsgehälter der kaufmännischen Angestellten schließen alle Frauen- und Kinderzulagen, Wohnungsgeld, wo es gewährt wird, und alle übertariflichen Zulagen ein.“

Das Vergleichsergebnis

nach Markwart zeigt folgende Zahlen (S. 148).

Würde man zu diesem nur auf die Ortsklasse B bezogenen Ergebnis bei den Beamtengehältern noch den Teil umschlagen, den Sie als „einbehaltenen Gehaltsanteil“ bezeichnen, dann würde sich der Vergleich zu ungunsten der kaufmännischen Angestelltenschaft noch erheblich verschlechtern. Eine weitere Verschlechterung wird sich ohne weiteres ergeben, wenn man auch den Abbau der Beamtengehälter mit dem Abbau der Angestelltengehälter vergleicht (z. B. im Siemenskonzern 15% Gehaltskürzung. Weitere Kürzung durch Kündigung des Tarifvertrages zum 1. IV. 1931 bevorstehend. Dazu Kurzarbeit.) Wie schlecht aber würde der Vergleich ausfallen, wenn man einen Vergleich zwischen den nie einkommenlosen Beamten und der ungeheuren Zahl einkommenloser kaufmännischer Angestellter ziehen und auf die Gesamtzahlen der beiden Berufsgruppen ein Durchschnittseinkommen errechnen wollte! Wo sind die erwerbslosen Beamten? Es gibt aber 304 000 erwerbslose Angestellte.

Auf Fechtners richtigen Satz: „Wer wegen Unfähigkeit entlassen werden muß, soll nicht in den Genuß der vollen ihm zustehenden Pension gelangen,“ fragen Sie voll Enttäuschung: „Wer soll denn überhaupt in den Genuß der „vollen“ ihm zustehenden Pension gelangen?“

Kaufmännische Angestellte	Besoldungsgruppe Reichsbeamte		Gehalt in Ordenskasse + Einst. II. Blick Wohnungsgeldzuschuß ledig v. Ehefrau	
I. Einfache und schematische Arbeiten Durchschnittsgehälter beim 26. bis 28. Lebensjahr RM. 153.— höchstes in der Gruppe RM. 211.—	A 10 Amtsgehilfen	Anfangsgehalt nach 10 Dienstjahren Endgehalt (nach 18 Dienstjahren)	157.33 194.83 237.—	170.33 207.83 250.50
II. Qualifizierte Tätigkeit Durchschnittsgehälter beim 26. bis 28. Lebensjahr RM. 208.— höchstes in der Gruppe RM. 256.—	A 9 Kanzleiasistent	Anfangsgehalt nach 10 Dienstjahren Endgehalt (nach 18 Dienstjahren)	165.67 220.33 253.67	178.67 233.83 267.17
III. Teilweise selbständige Tätigkeit Durchschnittsgehälter beim 26. bis 28. Lebensjahr RM. 241.— höchstes in der Gruppe RM. 320.—	A 5 b Kanzleisekretäre	Anfangsgehalt nach 10 Dienstjahren Endgehalt (nach 10 Dienstjahren)	228.67 333.83 400.50	242.17 349.33 416.—
IV. Selbständige und verantwortliche Tätigkeit Durchschnittsgehälter beim 33. bis 35. Lebensjahr RM. 341.— höchstes in der Gruppe RM. 388.—	A 4 b Oberinspektoren	Anfangsgehalt nach 6 Dienstjahren Endgehalt (nach 12 Dienstjahren)	392.17 463.— 533.83	407.67 478.50 549.33
V. Angestellte mit leitender Tätigkeit Durchschnittsgehälter beim 30. bis 35. Lebensjahr RM. 395.— höchstes in der Gruppe RM. 471.—	A 2 c Amtmänner	Anfangsgehalt nach 10 Dienstjahren Endgehalt (nach 20 Dienstjahren)	450.50 632.67 766.—	466.— 656.67 790.—

Es ist ganz klar, daß Fechtner mit seinen Ausführungen nicht, wie Sie glauben, den durch Altern, Gebrechlichkeit und Krankheit unfähigen Beamten gemeint hat, denn der kaufmännische Begriff „unfähig“

erstreckt sich ausschließlich auf Wissen, Können und Leisten. Sie können ihm also weder nach dem Wortlaut noch dem Begriff nach unterschieben, er stelle unsoziale Forderungen. Gedacht ist aber zweifellos an Fälle, in denen das Rechtsempfinden des Volkes andere Bahnen einschlägt als die Rechtsbegriffe irgendwelcher juristischen Instanzen. Und hier kann zweifellos mit Recht ein Beispiel genannt werden: Das des verflorenen Oberbürgermeisters von Berlin.

Sie wenden sich weiter dagegen, daß Fechtner schreibt: „Nicht Dienstalter und Etat dürfen für Beförderungen und Zulagen maßgebend sein, sondern ausschließlich Kenntnisse und Leistungen.“ Hier kommt ein alter kaufmännischer Grundsatz zum Ausdruck und weiter gar nichts. Und ich muß sagen, daß Fechtner sich in diesem Punkt außerordentlich zurückhaltend geäußert hat, da er nur die Worte „Dienstalter und Etat“ braucht. Er verweist offenbar Behauptungen, die auch noch andere Gesichtspunkte für Beförderungen und Zulagen in gewissen Fällen als vorliegend ansehen lassen, in das Reich der Fabel. Da sich Fechtner ja lediglich mit einer reinen Wirtschaftsfrage befassen wollte, erübrigt es sich, hier auf solche Fabeln einzugehen, die immerhin recht belastende Wirklichkeit geworden zu sein scheinen.

Es gefällt Ihnen ferner nicht, daß Fechtner davon spricht, daß die Beamten immer wieder veranlaßt werden müßten, 100%ig ihre Kräfte in den Dienst der Behörde zu stellen. Im Zusammenhang seines Aufsatzes kann das gar nicht anders verstanden werden, als daß der Beamte nicht in die Gebiete anderer Berufsgruppen einbrechen soll, die seine behördliche Tätigkeit nicht unmittelbar betreffen. Es liegt doch auf der Hand, daß durch die Tatsache des Einbruchs andere Berufsgruppen materiell schwer geschädigt werden, und hier besonders solche Berufsgruppen, die man zu den freien Berufen zählt. Da solche Einbrüche, die noch gar nicht einmal auf eine Nebenbeschäftigung hinauslaufen, fraglos geschehen und unter dem Gesichtspunkt der Arbeitslosigkeit und Notlage ganzer Berufszweige als asozial angesehen werden müssen, will ich hier zwei Fälle aus meiner Praxis heranziehen:

Daß

die Bücherrevisoren und Steuerberater unter den heutigen Verhältnissen

einen nicht leichten Stand haben, ist hinreichend bekannt. In den letzten Monaten habe ich aber wiederholt Zu-

schriften von Bücherrevisoren bekommen, die sich darüber beklagen, daß Steuerbeamte zu den Kunden dieser Revisoren gehen und ihnen sagen: „Sie brauchen ja überhaupt keine ordnungsgemäße Buchführung. Schreiben Sie Ihre Einnahmen auf, dann ist die Sache erledigt.“ Solche Beschwerden kamen aus Sachsen, aus dem Rheinland und auch aus anderen Gegenden. Es ist klar, daß die Folge einer solchen Überredung, die ja fraglos nicht zum Aufgabenkreis des Steuerbeamten gehört, für den Revisor den Verlust des Kunden bedeutet. Befolgt der Steuerpflichtige den Rat, dann hat die Steuerbehörde im Wege der Schätzung fraglos leichtere Arbeit, als wenn sie eine ordnungsmäßige Buchführung mit Belegen usw. nachprüfen muß. Das Verfahren der erwähnten Beamten aber steht im Gegensatz zu den Erlassen des RFM., in denen besonders auch die Einführung ordnungsmäßiger Buchführungen in kleinen Betrieben immer wieder begrüßt wurde. Es steht weiter im absoluten Widerspruch zu der Änderung der Reichsabgabenordnung durch die Notverordnung vom 1. 12. 1930, durch die die Buchführungspflicht sogar Unternehmern und Unternehmen mit einem Gewerbeertrag von mehr als 6000 RM. auferlegt worden ist mit der Maßgabe, es seien auf Grund jährlicher Bestandaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen. Ich möchte sofort betonen, daß ich hier keinesfalls die Namen der Beschwerdeführer nennen werde, um die wirtschaftliche Lage dieser Revisoren nicht noch weiter zu erschweren. Die Finanzämter und Landesfinanzämter werden ohnehin Kenntnis davon erhalten, wenn der angeratene Weg der Verwaltungsbeschwerde beschritten wird oder wurde. — Ein anderes Beispiel ist, daß Steuerbeamte z. B. Erlasse des RFM. bedeutend früher erhalten, als die freiberuflichen Fachschriftsteller, denen nach Auskunft der Reichsdruckerei auf Grund einer angeblichen Verfügung des RFM. die verkäuflichen Erlasse erst 14 Tage nach Abgabe an die Finanzämter zugehen. Aus diesem Grunde findet man häufig in speziellen Steuerzeitschriften die Behandlung solcher Erlasse wesentlich früher als die Verkäuflichkeit der Erlasse begonnen hat. Mit anderen Worten kommt der freiberufliche Fachschriftsteller alsdann zu spät. Das Honorar hat bereits ein Steuerbeamter erhalten. Genau dasselbe gilt für die Entscheidungen insbesondere des Reichsfinanzhofs, die man in den amtlichen Blättern vergeblich sucht. Es heißt, solche Entscheidungen sind „nicht zur Veröffentlichung bestimmt“. Man findet sie aber fast regelmäßig in einer Steuerzeitschrift, auf die sich andere Entscheidungen in den Begründungen mit besonderer Vorliebe beziehen. Ganz bescheidene Anfrage: Wer hat hier das Honorar bezogen? Antwort: Der freiberufliche Fachschriftsteller, der Bücherrevisor und der Steuerberater

bestimmt nicht! Hier liegt fraglos bei den Beamten, die solche Informationen sofort weitergeben, Nebenbeschäftigung vor und nicht die nach Ihren Ausführungen erlaubte Fachschriftstellerei. Denn letztere setzt eine eigene Leistung voraus. Die Weitergabe von amtlichem Material in Abschrift oder mit einigen Kürzungen ist aber gewiß keine eigene Leistung.

Fechtner wollte also darauf hinaus, daß man die Existenz und die Kaufkraft möglichst breiter Massen erhalten

solle. Nichts ist berechtigter unter den heutigen Verhältnissen als diese Forderung. Sie ist besonderes Gebot für die, deren Existenz, wie wir gesehen haben, bereits über den Durchschnitt der Einkünfte der kaufmännischen Angestellten gesichert ist.

In diesem Zusammenhang mag auch darauf hingewiesen werden, daß es in der Beamenschaft nicht nur Pensionäre gibt, die in der Wirtschaft ausreichende Arbeitsplätze gefunden haben; es gibt auch sogenannte Wartestandsbeamte, die trotz eines neugefundenen Einkommens ihr Wartegeld weiterbeziehen. Hierüber gibt der Gaußpiegel des GDA. (Brandenburg Nr. 1/1931) folgende Zusammenstellung:

a) Wartestandsbeamte des mittleren und unteren Dienstes:		
Zahl der W.B.	Vorübergehende Beschäftigung	
	lehnten ab	lehnten ab
1927..... 354	26	12
1928..... 26	74	14
1929..... 196	91	2
1930..... 143	4	7

b) Wartestandsbeamte des höheren Dienstes:	
Planstellen lehnten ab	
1927.....	3
1928.....	3

Sie, Herr Obersteuerinspektor, sagen, daß Sie nicht glauben, Fechtners „Ausführungen über die jetzt so ‚sehr beliebten‘ und so billig herabzusetzenden Beamten seien das Papier wert, auf dem sie stehen“. Ich dagegen bin der Ansicht, daß weder in dem erwähnten Aufsatz von Fechtner noch auch in meiner Erwiderung auf Ihr Schreiben eine „Beamtenhetze“ gesehen werden kann. Oder ist Feststellung von Tatsachen kein Papier wert oder gar Hetze, nur, weil diese Tatsachen un bequem sind?

Es geht jetzt darum, den volkswirtschaftlichen Nutzen so zu verteilen, daß er wirtschaftlich dem Rechten empfinden des arbeitenden Volkes, allein unter dem Gesichtspunkt einer tatsächlich unbeschreiblichen Notlage annähernd entspricht. Die Kundgebungen der Beamenschaft, auch des Deutschen Beamtenbundes, mit dem Sie drohen, betonten wiederholt ihr tiefes Verständnis für die soziale Notlage der anderen Berufe. Diese erstreckt sich auch auf die Berufsgruppen, die sich als Leser um BB scharen. Man ist auf allen Seiten darin einig, daß man die deutsche Volkswirtschaft nur heben kann, wenn man, wie der Reichskanzler Dr. Brüning in Köln sagte, „genau aufeinander abgestimmte Maßnahmen“ trifft. So hart die eine oder andere Maßnahme oder alle Maßnahmen sein mögen,

richtige Maßnahmen treffen kann man nur, wenn man den Tatsachen ins Gesicht sieht.

Hinsichtlich dieser Tatsachen Ihren Irrtum, der wahrscheinlich nicht einzig dasteht, aufzuklären, ist der Zweck dieser Zeilen.

Mit der Bitte um ein diesen Tatsachen entsprechendes Verständnis für die Lage der kaufmännischen Angestellten empfehle ich mich Ihnen

Carl Fluhme.

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 10
1. April 1931



Nicht abtrennen!

3 | Rationalisierung
Arbeitszeit
zu Heft 6 S. 81/82

Hat die Lohnsenkung wesentlichen Einfluß auf die Preiskalkulation?

Auf Grund meines in Heft 6, Seite 81/82, veröffentlichten Aufsatzes ist bezweifelt worden, daß der Lohn als ein nur unwesentlicher Bestandteil des Verkaufspreises

anzusehen ist. Es ist für die praktische Entwicklung der Dinge und für die zu treffenden Maßnahmen nichts wesentlicher, als daß über solche Zweifelsfragen, wie es schon der vorstehende Aufsatz über die Angestelltengehälter tut, Klarheit geschaffen wird. Deshalb seien nachstehend einige aus meiner Praxis stammende Zahlen aus den verschiedensten Industrien, in denen ich tätig war, gegeben.

Gewiß, es gibt Gewerbebezüge, in denen der Lohn mehr als 20% des Verkaufspreises ausmacht. Dieses gilt besonders für rein handwerksmäßig betriebene Fabrikationszweige, wie z. B. Konfektion, Tabakindustrie und alle kleingewerblichen Unternehmen, denen leistungsfähige Maschinen nicht zur Verfügung stehen. Aber gewöhnlich sind gerade in diesen Industrien die Löhne bereits so niedrig, daß ein merkbarer Lohnabbau, welcher eine Preissenkung ermöglichen würde, gar nicht in Betracht kommt.

Es kann als allgemein bekannt bezeichnet werden, daß Textilarbeiter und auch die in der Spielzeugindustrie tätigen Personen Löhne beziehen, welche zumindest nicht

höher sind als die der Vorkriegszeit, trotz gestiegener öffentlicher Lasten, Preise, Mieten usw.

Einige Beispiele über Unkostenzuschläge

aus den verschiedensten Industriezweigen zeigen deutlich, welchen verhältnismäßig geringen Anteil der Lohn am Preis hat.

Maschinenschreiber	175 bis 250 %
Handschreinerei	125 „ 150 %
Spengler	150 %
Schweißer	175 %
Handschlosser	125 „ 150 %
Dreher und Maschinenschlosser	150 „ 200 %
Werkzeugmacher	175 „ 250 %
Packer und Verlader	100 „ 175 %
Montagearbeiten gewöhnlich zu festen Stundensätzen mit einem einkalkulierten Unkostenzuschlag von	150 „ 300 %
Schmiede	150 „ 175 %
Lackierer	150 „ 200 %

Während es sich bei den vorstehend aufgeführten Arbeiten in der Regel um solche handelt, bei denen es sich auch im Großbetrieb um mehr handwerksmäßige Arbeitsausführung handelt, sind nachstehend solche Zuschläge der Großindustrie aufgeführt:

Stanz- und Preßwerke	300 bis 400 %
Walzwerke	600 „ 1000 %
Kokillengießereien	400 „ 600 %
Bandwalzwerke	400 „ 500 %

Vorstehende Unkostenzuschläge bilden nur einen Teil in der Gesamtkalkulation, die sich, wie folgt, zusammensetzt:

z. B. direkter Lohnaufwand	RM. 100.—
200% Unkostenzuschlag für die Fabrikation und Amortisation	„ 200.—
Materialaufwand	„ 200.—
Summe	RM. 500.—

dieser Preis stellt den reinen Selbstkostenbetrag dar, zu welchem noch in der Regel ein Zuschlag von 5 bis 33 1/3% für Handlungskosten, Reklame, Steuern, Verzinsung, Konstruktion usw. kommt, in diesem Beispiel z. B. 20%, also so daß der Selbstkostenpreis

RM. 100.—
RM. 600.—

beträgt. Nun will aber auch die herstellende Firma verdienen, der Großhändler will verdienen, der Vertreter und, wenn es sich um Massenartikel handelt, auch noch der Kleinhändler. Diese Zuschläge erfordern in der Regel nochmals einen nicht zu knapp bemessenen Zuschlag von 30 bis 50 und sogar 100%. Diesen letzten Satz wollen wir einmal anwenden und dafür

RM. 600.—
RM. 1200.—

einsetzen, so daß ein Verkaufspreis für eine bestimmte Menge der Ware besteht von

Nun die Probe auf die Kalkulation:

Der Händler bekommt	RM. 1200.—
er zahlt minus 25% = RM. 300.—	„ 900.—
der Großhändler bekommt	„ 900.—
er zahlt minus 10% = RM. 90.—	„ 810.—
Diesen Betrag erhält nun der Hersteller und bezahlt davon den Vertreter mit vielleicht 5% = RM. 41.—	„ 770.—
da die Selbstkosten der Firma	„ 600.—
betragen, verbleiben für diese noch	„ 170.—

als Reingewinn. Nun betragen ja in der Regel die Verdienste von Groß- und Kleinhandel fast in allen Fällen zusammen mindestens 33 1/3% vom Detailverkaufspreis, so daß die obige Rechnung zeigt, daß eine Preissenkung weniger beim Produzenten zu erreichen ist als im Handel.

Der errechnete Verdienst des Produzenten

bleibt aber auch nicht in allen Fällen bestehen. Ausfall durch Konkurse, Verpackung, Fracht und Skonti nach 3 Monaten und mehrfacher Mahnung muß der Produzent von seinem Gewinn absetzen. Sehen Sie sich Bilanzen großer Firmen an, gewiß 8, 10, 12 oder mehr % Dividende werden verteilt. Wieviel % sind es aber vom Umsatz? 1, 2, 3, mehr kaum und dann nur in seltenen Fällen.

Wie steht es beim Klein- und Großhandel?

Der erstere: hohe Mieten, Abgaben, geringe Absatzmöglichkeit, Unterhalt der ganzen Familie aus dem Geschäft — mühsames Durchkriechen in allzuviel Fällen. Am besten steht dann in vielen Fällen noch der Großhandel da. Er kennt seine Unkosten, hat seinen bestimmten Bezirk und Abnehmerkreis. Direkte Belieferung der Kleinhändler durch die Produzenten ist fast ganz ausgeschlossen. Gewiß auch hier Ausnahmen, wo der Großhändler u. U. eine noch schwierigere Lage als Kleinhändler oder Produzent hat.

Die Summe der Löhne,

einschließlich der Löhne des Vormaterials wird in vielen Fällen insgesamt einen höheren prozentualen Anteil des Lohnes am Gesamtpreis ergeben. Diese Tatsache, welche meinen Ausführungen wohl entgegengehalten werden sollte, zeigt aber nur den Nachteil der dezentralisierten Produktion.

Es ist eine unbestrittene Tatsache,

daß ein Unternehmen, welches die Produktion vom Rohstoff bis zum fertigen Fabrikat in Händen hat, trotz

höherer Löhne in der Lage ist, billiger zu fabrizieren, weil es mit einem einmaligen Gewinnzuschlag auskommt, weil die Steuern nur einmal das Fabrikat belasten, weil die Verwaltung und die Kosten der Fabrikatentwicklung sich auf die Gesamt- und nicht Teilfabrikation verteilen.

Nebenarbeiterlöhne

sind in den rationalisierten Betrieben auf ein Mindestmaß herabgedrückt und werden in vielen Fällen gleichfalls im Akkord ausgeführt.

Die Akkordarbeit

ist in den meisten Fällen, trotz höherer Grundlöhne gegenüber der Vorkriegszeit, billiger gestaltet, da die Leistung eine höhere geworden ist bzw. weil durch den Maschinen-gang eine bestimmte körperliche Fixigkeit verlangt wird.

In der englischen Textilindustrie

wurde erst kürzlich die Anzahl der zu bedienenden Maschinen von 8 auf 4 herabgesetzt, um der Arbeitslosigkeit zu begegnen. Ein Beweis dafür, daß die Leistung des Arbeiters in keinem Verhältnis zum Lohnanteil stand.

Ein praktisches Beispiel:

Eine Auto-Karosserie kostet bei handwerksmäßiger Serienfabrikation bei 100 Stück pro Stück:

Abteilung	Lohn	Unkosten	Material
Maschinenraum ...	36.—	72.—	—
Stellmacher	50.—	75.—	200.—
Schmiede	41.—	71.75	52.—
Klempner	38.—	57.—	27.50
Lackierer	60.—	90.—	88.—
Sattler	105.—	157.50	215.—
Montage	75.—	131.25	66.—
Galvanik	2.—	6.—	—
Summe-Lohn ...	407.—	660.50	648.50
Unkosten	660.50		
Material	648.50		

Gesamt

1716.— Selbstkosten ohne Zuschlag für Handlungskosten, Reklame, Steuern und Gewinn.

Die gleiche Karosserie.

und zwar handelt es sich um eine 6sitzige Limousine, kann bzw. konnte fix und fertig vom Chassis-Werk aus der Massenfabrikation, also einschl. Handlungskosten, Reklame, Steuern und Gewinn des Fabrikationswerkes frei Werk des Käufers für RM. rund 1300.— bezogen werden. Würde auch bezogen und das Karosseriewerk, wie so viele, stillgelegt.

Bemerkte man nun noch werden, daß die zuerst angegebenen Löhne diejenigen waren, die auf das äußerste kalkuliert sind und nach einer im Durchschnitt 20%igen Akkordsenkung bei gestiegenen Grundlöhnen galten.

Gegen Hochleistungsmaschinen

ist kein Kraut gewachsen. Diese werden weiter um sich greifen. Es gilt, den sich daraus ergebenden Nutzen zu ziehen. Die Zeit des handwerksmäßigen Fabrikationsbetriebes ist zum größten Teil, leider für die Gegenwart, gut für die Zukunft, vorbei. Würden Sie heute noch mit den Karavellen des Kolumbus nach Amerika segeln, oder würden nicht auch Sie die „Bremen“ bevorzugen?

Karl F e c h t n e r.



Erfahrungsaustausch der Praxis

Schnelligkeit ist keine Hexerei

Der Verfasser führt hier einen aus der Praxis entstandenen Zinshilfsrechner vor.

Jeder Kaufmann und jeder kaufmännische Angestellte weiß, welchen hohen Prozentsatz Wechsel und Akzente im Zahlungsverkehr ausmachen. Und damit im engen Zusammenhang ergibt sich die Notwendigkeit, Diskontspesen, in anderen Fällen Zinsen, zu berechnen, eine Arbeit, die an sich nicht schwer, doch immerhin zeitraubend ist.

Der nachstehend wiedergegebene Zinshilfsrechner soll nun zeigen, daß mit seiner Verwendung diese Errechnung schnell und fehlerfrei möglich ist.

Die Anwendung dieser Tabelle ist die denkbar einfachste, denn die erste Spalte enthält den Zinssatz, die nächste den Zinsdivisor und die folgenden sein Vielfaches.

Habe ich also beispielsweise von einem Kapital von RM. 970.55 $6\frac{1}{2}\%$ Zinsen auf 77 Tage zu rechnen, muß ich, wie bisher, die Zinszahl (Kapital mal Tage dividiert durch Hundert) ermitteln. Dann aber setzt die Tabelle ein, indem ich

nicht erst zu versuchen brauche, ob der Zinsdivisor drei- oder viermal in der Zinszahl enthalten ist, sondern einfach das jeweilige Resultat ablese, wie das folgende Beispiel erläutert.

Beispiel: Auf Grund der obigen Aufgabe ergeben sich 747 Zinszahlen.

Laut Tabelle: Zinsdivisor von $6\frac{1}{2}\%$ = 55.38.

Folglich: $74700 : 5538 = 13^{488}$.

5538	19320
19320	16614
16614	27060
27060	22152
22152	49080
49080	44304
44304	47760
47760	44304

siehe Tabelle

Wie berechnet
der Landwirt die Rentabilität der Urbarmachung?

Das Ziel der heutigen Wirtschaftspolitik soll und muß es sein, die größtmögliche Ausnutzung des Landes in bezug auf Erzeugung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkten zu erreichen, wollen wir uns von den diesbezüglichen Lieferungen des Auslandes unabhängig machen. Es gehört dazu, zunächst einmal die vorhandenen Kulturlächen so zu bewirtschaften, daß Höchstleistungen erzielt werden. Zum anderen dürfen aber auch die wertlos liegenden Flächen und Ödländereien nicht außer acht gelassen werden. Sie sollten in größerem Umfange als es bisher geschehen ist, in Kulturland umgewandelt werden, damit sie eine nutzbringende Verwendung finden.

Wenn die Frage der Geldbeschaffung gelöst ist, wird man sich nicht blindlings in Schulden stürzen, sondern auch überlegen, welche Aufwendungen die beabsichtigte Urbarmachung des vorgesehenen Ödlandes überhaupt erfordert und in welchem Ausmaße sich das anzulegende Kapital verzinst, müssen sich doch die Zinsen zum mindesten erwirtschaften lassen.

Hierüber orientiert man sich durch einen vorsichtig aufgestellten Kostenvoranschlag. Eine Anleitung dazu gibt die nachstehende Ausarbeitung. Von Wertansätzen wird darin abgesehen, da die jeweiligen Verhältnisse dafür mitbestimmend sind. Die wenigen, willkürlich angenommenen Wertzahlen dienen nur dazu, Auswertungsbeispiele zu ermöglichen und durchzuführen.

Bei der Aufstellung eines Kostenvoranschlages sind folgende Punkte zu beachten:

A. Die Anlage-Kosten.

1. Grunderwerbskosten.....	RM.
2. Rodung	„
3. Bodenlockerung	„
4. Planierung	„
5. Auftrag fruchtbare Erde (Übererden) ..	„
6. Be- und Entwässerung	„
7. Düngung:	
a) Kunstdünger....	RM.
b) Stalldünger.....	„
Uebertrag	„

Zinssatz %	1×	2×	3×	4×	5×	6×	7×	8×	9×
3	120.—	240.—	360.—	480.—	600.—	720.—	840.—	960.—	1080.—
3¼	110.77	221.54	332.31	443.08	553.85	664.62	775.39	886.16	996.93
3½	102.86	205.72	308.58	411.44	514.30	617.16	720.02	822.88	925.74
3¾	96.—	192.—	288.—	384.—	480.—	576.—	672.—	768.—	864.—
4	90.—	180.—	270.—	360.—	450.—	540.—	630.—	720.—	810.—
4¼	84.71	169.42	254.13	338.84	423.55	508.26	592.97	677.68	762.39
4½	80.—	160.—	240.—	320.—	400.—	480.—	560.—	640.—	720.—
4¾	75.79	151.58	227.37	303.16	378.95	454.74	530.53	606.32	682.11
5	72.—	144.—	216.—	288.—	360.—	432.—	504.—	576.—	648.—
5¼	68.57	137.14	205.71	274.28	342.85	411.42	479.99	548.56	617.13
5½	65.45	130.90	196.35	261.80	327.25	392.70	458.15	523.60	589.05
5¾	62.61	125.22	187.83	250.44	313.05	375.66	438.27	500.88	563.40
6	60.—	120.—	180.—	240.—	300.—	360.—	420.—	480.—	540.—
6½	55.38	110.76	166.14	221.52	276.90	332.28	387.66	443.04	498.42
7	51.43	102.86	154.29	205.72	257.15	308.58	360.01	411.44	462.87
7½	48.—	96.—	144.—	192.—	240.—	288.—	336.—	384.—	432.—
8	45.—	90.—	135.—	180.—	225.—	270.—	315.—	360.—	405.—
8½	42.35	84.70	127.05	169.40	211.75	254.10	296.45	338.80	381.15
9	40.—	80.—	120.—	160.—	200.—	240.—	280.—	320.—	360.—
9½	37.89	75.78	113.67	151.56	189.45	227.34	265.23	303.12	341.01
10	36.—	72.—	108.—	144.—	180.—	216.—	252.—	288.—	324.—

Möge der Gedanke, der sich in der Zinshilfsrechnerntabelle verkörpert und aus der Praxis ent-

standen ist, allen ein treuer und gern benutzter Helfer werden.

Walter Langer.

	Uebertrag RM.
8. Einfriedigung	„
9. Beaufsichtigung	„
10. Verzinsung während der Urbar-	„
machung	„
	zusammen RM.
11. Ab Erlös aus Holz usw.	„
mithin Ausgaben insgesamt	RM. 4000.—
oder je ha	RM.

B. Die Rentabilität.

1. Verbrauch an: Sämereien, Saatgut,	
Pflanzgut	RM.
2. Bodenbearbeitung und Aussaat	„
3. Düngung:	
a) Kunstdünger ... RM.	„
b) Stalldünger „	„
4. Erntekosten	„
5. Unterhaltungskosten	„
6. Sonstige Kosten	„
7. Steuern usw.	„
8. Zinsen 10% vom Anlage-Kapital	
= $\frac{4000 \times 10}{100}$	„ 400.—
9. Amortisation 5% = $\frac{4000 \times 5}{100}$	„ 200.—
	zusammen <u>RM. 1200.—</u>
oder je ha	RM.
oder je 1000 kg Erzeugnis	„

Nach diesem Voranschlag betragen die Kosten der Anlage RM. 4000.— und diejenigen der Bestellung RM. 1200.—.

Nimmt man nun an, aus der Ernte werden RM. 1700.— erlöst, dann ergibt sich ein

Reinertrag von RM. 1700.—
minus Ausgaben

für Bestellung „ 1200.—

gleich

oder

und weiter eine Verzinsung des Anlage-Kapitals von

$\frac{500 \times 100}{4000} = 12,5\%$. Ferner stellt sich nach dem Reinertrag bei 10%iger Verzinsung der Verkaufswert der kultivierten Fläche auf $\frac{500 \times 100}{10} =$ RM. 5000.— insgesamt,

oder je ha RM., gegenüber RM. 4000.— der wirklichen Ausgaben.

Sich nach diesen Ermittlungen, die ja nicht ungünstig sind, so ohne weiteres für eine Urbarmachung zu entschließen, dürfte wohl immerhin noch etwas übereilt sein. Es bleibt noch festzustellen, ob sich Pachtland nicht billiger stellt, und ob bei einem evtl. Verkauf die Aussichten bestehen, daß der Preis von RM. 5000.— auch gezahlt wird.

Albert Heimbach.



Ratschläge aus der Steuerpraxis in Reich und Ländern

Wenn das Finanzamt nachfragt

Eine nützliche Anregung für die Zeit nach Abgabe der Steuererklärungen.

In den Steuererklärungen für die Einkommensteuer der Gewerbetreibenden mit ordentlicher Buchführung (mittlere und kleine Ladengeschäfte, Handwerks- und sonstige Reparaturbetriebe) sind die Angaben oft so knapp gemacht, daß meistens Nachfragen des Finanzamtes unvermeidlich sind.

Revisionen durch Steuerbeamte oder große Fragebogen sind stets die unliebsamen Folgen.

Durch die nachstehende Aufstellung werden alle Zweifel

beseitigt und mancher Geschäftsinhaber oder Teilhaber, die ihre Bücher von Revisoren oder sonstigen Fachleuten führen lassen, erhalten ein klares Bild über das abgelaufene Geschäftsjahr und sehen auch, wo sie den Hebel ansetzen müssen, um das Geschäft rentabler zu gestalten.

Es handelt sich hier um

ein Ladengeschäft mit Reparaturwerkstatt.

(Fahrräder und Nähmaschinen.)

		RM.	RM.	Bilanz-Konto (Bestände am 31. 12. 30)	Verlust- und Gewinn-Konto
1. Kassa-Konto:	Bestand am 1. 1. 1930	160,78			
	+ Einnahmen, Bankentnahmen	28 715,57	28 876,35		
	/: Diverse Ausgaben		28 467,43		
	= Bestand 31. 12. 30			408,92	
2. Bank-Konto:	Guthaben am 1. 1. 1930	61,71			
	+ Einzahlungen und Überweisungen	10 881,10	10 942,81		
	/: Barentnahmen, Scheckzahlungen usw. ..		10 715,33		
	Guthaben 31. 12. 30			227,48	
3. Werkzeug-Konto (= Inventar-Konto)	Bestand am 1. 1. 1930	3 259,05			
	+ Zugang	32,30	3 291,35		
	/: Abschreibung und Verlust		359,05		359,05
	Bestand 31. 12. 30			2 932,30	
			Überträge	3 568,70	359,05



Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (7)

I. Von den Einkünften.

1. Überpreis über Kurswert.

Erwirbt der Direktor einer Aktiengesellschaft, der selbst an ihr beteiligt ist, das Aktienpaket eines Konsortiums persönlich, so gilt der ihm von der Aktiengesellschaft ersetzte Überpreis über den Kurswert nicht als verschleierte Dividende, wenn der Erwerb zur Beseitigung von Gefahren im Interesse der Gesellschaft und nicht etwa nur im Interesse des in seiner wirtschaftlichen Stellung bedrohten Vorstandsmitglieds geschah. (U. v. 22. 10. 1930 VIA 552/30 EStG. § 37.)

2. Veräußerung gegen Umsatzbeteiligung.

Ist ein Geschäft vor 1925 gegen eine Beteiligung am Umsatz auf 10 Jahre veräußert worden, so sind die Jahreszahlungen in der Regel nicht als Kaufpreistraten, sondern als Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 7 EStG. zu behandeln. (U. v. 17. 9. 1930 VIA 1819/29 EStG. § 40.)

3. Geldentschädigung statt Gutsüberlassung.

Die vom Vater einem Sohne an Stelle einer unter günstigen Bedingungen zugesagten Gutsüberlassung nach

Verkauf des Gutes gewährte Geldentschädigung ist nicht Einkommen i. S. des § 44 Nr. 1. (U. v. 20. 8. 1930 VIA 1171/30 EStG. § 44 Nr. 1.)

4. Die in eine A.-G. umgewandelte OH.

Wenn eine Offene Handelsgesellschaft im Laufe des Wirtschaftsjahres mit Wirkung von dessen Beginn an in eine Aktiengesellschaft verwandelt wird, ist dennoch das bis zur Gründung der Aktiengesellschaft erzielte Einkommen nach § 65 festzustellen. (U. v. 8. 10. 1930 VIA 237/30 EStG. § 65.)

5. Notare.

Die rheinisch-preußischen Notare sind zwar Beamte, aber für das Einkommensteuerrecht den freien Berufen zuzurechnen.

Die Wege- und Zusatzgebühren der preußischen Notare für Amtshandlungen außerhalb ihres Amtszimmers (§§ 49, 51 des Preuß. Gerichtskosten-Ges.) sind im Sinne von §§ 16, 35 EStG. steuerpflichtige Einnahmen und keine Dienstaufwandsentschädigungen für öffentliche Beamte im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 1 EStG.; der Aufwand der Notare für Dienstreisen ist vom Gesamteinkommen nach § 16 EStG. — zunächst in der Regel nach Pauschsätzen gemäß § 46 EStG. und der VO. vom 28. Ja-

		Bilanz-Konto (Bestände am 31. 12. 30)		Verlust- und Gewinn-Konto	
		Überträge			
	RM.	RM.			
4. Gebäude-Konto:	Wert am 1. 1. 1930	16 575.—	3 568.70	—	359.05
	+ Zugang (Schuppenanbau)	427.70	17 002.70		
	∴ Abschreibung				302.70
	Wert 31. 12. 30		16 700.—		
5. Waren-Konto: (= Betriebs-Konto)	Bestand am 1. 1. 1930	4 333.37			
	+ Waren-Zukäufe	15 677.82	20 011.10		
	∴ Jahresumsätze		23 646.33		
	Überschuß		3 635.14		
	+ Bestände am 31. 12. 30		3 670.58		
	Bruttogewinn				7 305.72
6. Hypotheken-Konto:	am 1. 1. 1930 und 31. 12. 1930		14 900.—		
7. Lohn-Konto:	im Geschäftsjahr 1930 gezahlte Löhne			2 001.46	
8. Zinsen für Hypotheken				470.76	
9. Hausertrags-Konto:	Überschuß der Mieteinnahmen + Mietwert über Ausgaben für Hauszins und Reparaturen				2 164.16
10. Unkosten-Konto:	Beiträge für Fachverbände und Fachzeitschriften	RM. 132.79			
	Geschäftsanzeigen und sonstige Reklame	„ 212.30			
	Kleinmaterial, Karbid, Sauerstoff	„ 265.42			
	Krankenkassen-Beiträge, Inval.- u. Steuermarken	„ 425.44			
	Feuerung, Licht- und Kraftstrom, Mietwert	„ 754.30			
	Abzugsfähige Steuern	„ 259.97			
	Versicherungen: Berufsgenossenschaft, Unfall, Haftpf.	„ 374.41			
	Fernsprechgebühren	„ 326.29			
	Diverses: Porto, Schreibutens., Reinigung, Spesen	„ 266.09			
11. Kapital-Konto:		RM.			
	Vermögen am 1. 1. 1930	9 480.91			
	+ Einzahlung	2 000.—			
		11 480.91			
	∴ Privatentnahme 1930	5 769.53			
		5 711.38			
	+ Reingewinn (Saldo auf Gewinn- und Verlust-Konto)	3 318.90			3 318.90
	= Vermögenstand am 31. 12. 30 (Saldo auf Bilanz-Konto)	9 030.28		9 030.28	
			23 939.28	23 939.28	9 469.88
					9 469.88

Friedr. Willmann.

nuar 1928/16. Februar 1929 — über die Durchschnittsätze für die Werbungskosten der freien Berufe abziehen. (U. v. 5. 11. 1930 VIA 1694/30 S. EStG. § 16.)

II. Vom Gewinn und Gewinnermittlung.

1. Bezug junger Aktien.

Beim Bezuge junger Aktien gehört zum Anschaffungspreis auch die Wertminderung, die die alten Aktien durch die Ausgabe der neuen erleiden. (U. v. 2. 7. 1930 IAA 591/29 EStG. § 19 Abs. 2.)

2. Kein Gewinnzuschlag.

Bei Schätzung des Gewinnes eines Gewerbetreibenden, bei dem der Eigenverbrauch ins Gewicht fällt, darf wegen der Entnahme kein Gewinnzuschlag gemacht werden. (U. v. 25. 6. 1930 VIA 438/30 EStG. § 21.)

3. Keine außergewöhnlichen Lasten.

Die durch den Erwerb eines Grundstücks freiwillig übernommenen Lasten können nicht als außergewöhnliche Aufwendungen im Sinne des § 56 EStG. anerkannt werden. (U. v. 28. 8. 1930 VIA 557/30 EStG. § 56.)

4. Renten.

Die in Erfüllung einer privatrechtlich eingegangenen Rentenverpflichtung erfolgten Leistungen eines objektiv Unterhaltsverpflichteten gegenüber einem Unterhaltsberechtigten sind grundsätzlich als Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG. anzusehen. Darauf, ob die subjektiven Voraussetzungen des Eintritts der Unterhaltspflicht (Angemessenheit, Bedürftigkeit) vorliegen, kommt es für die einkommensteuerrechtliche Beurteilung nicht an. (U. v. 25. 10. 1930 VIA 779/30 S. EStG. § 40 Nr. 3.)

5. Zu erstattende Vorauszahlungen.

Vorauszahlungsbeträge, die auf Grund einer Festsetzung nach § 99 Abs. 1 EStG. entrichtet worden sind,

sind bei ihrer Erstattung nach § 102 Abs. 3 EStG. insoweit zu verzinsen, als die erstatteten Beträge den Betrag übersteigen, der zu erstatten wäre, wenn nur Vorauszahlungen nach § 95 EStG. geleistet worden wären. (U. v. 15. 10. 1930 VIA 794/30 S. 27, 211 EStG. § 95.)

III. Um die Lohnsteuer.

1. Ruhegehaltsleistungen des A.G.

Ruhegehaltsleistungen des Arbeitgebers, die wegen Leistungsunfähigkeit einer von Beiträgen der Arbeitnehmer gespeisten Pensionskasse gegeben werden, unterliegen dem Steuerabzug. (U. v. 10. 9. 1930 VIA 464/30 EStG. § 36.)

2. Haftung.

a) Die Haftung für Lohnsteuer aus § 78 EStG. wird dadurch nicht berührt, daß der Haftende sich nicht bereichert hat und nicht in der Lage ist, sich an den Arbeitern schadlos zu halten. Die Nachforderung ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Zahlungsbescheid erst nach Entdeckung der länger dauernden Verfehlung erteilt ist. (U. v. 10. 9. 1930 VIA 463/30 EStG. § 78.)

b) Haftet der Arbeitnehmer für den Steuerabzug vom Arbeitslohn, so kann ein zu wenig einbehaltener Betrag von der ihm zu erstattenden Lohnsteuer abgezogen werden. Die angebliche Geldentwertung seit der Zahlung ist bei der Erstattung nicht zu berücksichtigen. (U. v. 20. 8. 1930 VIA 268/30 EStG. § 93.)

3. Auskunft des FA.

Hat das Finanzamt oder Landesfinanzamt auf Anfrage des Steuerpflichtigen ein Entgelt für nicht abzugsfähig erklärt, so kann es trotzdem die Lohnsteuer fordern, wenn es nachträglich zu der Auffassung kommt, daß seine nach § 79 EStG. getroffene Entscheidung unrichtig ist. § 78 AO. findet keine Anwendung. (U. v. 10. 9. 1930 VIA 464/30 EStG. § 78.)



Ein Überblick über die Gemeindesteuern

in der Notverordnung vom 1. Dezember 1930.

Teilweise Änderungen der Notverordnung vom 26. 7. 1930!

Zuschläge zur Gemeindebiersteuer.

Ab 1. Januar 1931 haben die Gemeinden das Recht, die Gemeindebiersteuer auf das Doppelte des Reichsteuersatzes zu erhöhen.

Zuschläge zur Bürgersteuer.

Ab 1. April 1931 können die Gemeinden zu den Landessätzen der Bürgersteuer unbegrenzte Zuschläge erheben; übersteigt allerdings der Gemeindegzuschlag 100% des Landessatzes, so muß die Genehmigung der Landesregierung eingeholt werden.

Als bürgersteuerpflichtig

gelten nunmehr alle über 20 Jahre alten Personen, die selbständig auf eigene Rechnung leben und zwar ab 28. 7. 1930.

Hinsichtlich der Landessätze der Bürgersteuer gelten als solche die Reichsmindestsätze so lange, als die Länder hierüber nicht selbst Bestimmungen treffen; als Reichsmindestsätze gelten die in der Notverordnung vom 26. 7. 1930 genannten.

Die Bürgersteuer wird zum dauernden Bestandteil des endgültigen Finanzausgleichs.

Die Erhebung der Gemeindegetränksteuer

wird als Gemeinderecht auf das Rechnungsjahr 1931 beschränkt; am 1. 4. 1932 sollen die Gemeindegetränksteuern außer Kraft treten. Es wird empfohlen, daß alle Gemeinden von dieser Einnahmequelle Gebrauch machen sollen. Schließlich hat der RFM. ab 1. 1. 1931 das Recht, die Getränksteuer für einzelne Getränke aufzuheben.

Verschärfung der Verkoppelung mit Realsteuern.

Wenn der zur Erhebung kommende Realsteuersatz höher ist als der im Rechnungsjahr 1929 erhobene, so tritt die Verpflichtung zur Erhebung der Bürger- und Biersteuer ein. Nach der früheren Notverordnung wurde von den Realsteuersätzen zum 1. 8. 1930 ausgegangen.

Durch das Grundsteuerrahmengesetz

werden die Steuermeßbeträge beseitigt; die Steuersätze der Länder und Gemeinden bauen sich künftig auf dem Einheitswert auf, der als Bemessungsgrundlage



Praktische Steuerschule / Steueraufgabe Nr. 4 (Allgemeiner Kursus)

Lösungen zu dieser für die Nachprüfung der Steuererklärungen und Steuerbescheide wichtigen und zeitgemäßen Aufgabe erbittet die Schriftleitung Carl Pluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, bis zum 14. April 1931.

Die 6 besten Einsendungen werden mit je einer Buchprämie ausgezeichnet.

Anfertigung einer Körperschaftsteuererklärung.

Über die richtige Ausfüllung eines Körperschaftsteuererklärungsformulars bestehen vielfach erhebliche Zweifel. Eine Aufgabe, die die meisten Positionen eines solchen Formulars berührt, dürfte der Praxis willkommen sein. —

Die Asia-Import-A.G. in Hamburg, Mönckebergstr. 84. hat für den 31. 12. 1930 folgende handelsrechtliche Bilanz aufgestellt, die von der Generalversammlung der A.-G. am 14. 2. 1931 genehmigt worden ist:

AKTIVA		PASSIVA	
	RM.		RM.
Kasse usw.	14 000.—	Grundkapital	250 000.—
Tratten und Wechsel	27 500.—	Gesetzliche Reserve	20 000.—
Warenforderungen	293 000.—	Aufwertungsdarlehen	8 000.—
Warenbestände	187 870.—	Warenschulden	228 941.—
Inventar	1.—	Delcredere-Rückstellung	16 000.—
Lagergebäude	40 000.—	Körperschaftsteuer-	
/. Abschr.	4 000.—	Rückstellung	5 000.—
Grundstück	14 000.—	Gewinnvortrag 1929:	
		6 030.—	
		Gewinn 1930: 38 400.—	44 430.—
			572 371.—
	<u>572 371.—</u>		<u>572 371.—</u>

Die Generalversammlung beschließt folgende Gewinnverteilung:

Tantieme für zwei Vorstandsmitglieder .	RM. 6 200.—
Tantieme für Angestellte	2 000.—
Zuführung an die gesetzliche Reserve ..	5 000.—
Dividende an die Aktionäre	25 000.—
Zuführung an die Unterstützungskasse	
für Angestellte	1 000.—
Gewinn-Vortrag auf 1931	5 230.—
	<u>RM. 44 430.—</u>

Die handelsrechtliche Bilanz der A.-G. für den 31. 12. 1929 war für die Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns zugrunde gelegt mit folgenden Abweichungen: Die Warenbestände waren steuerlich um RM. 2800.— höher zu bewerten; das Inventar, das schon mit RM. 1.— zu Buch stand, war steuerlich noch mit RM. 200.— zu bewerten. Diese Berichtigungen sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung 1929 berücksichtigt worden.

der vereinheitlichten Grundsteuer dient. Dabei ist jedoch die Möglichkeit vorgesehen, die Grundsteuersätze für die land-, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe entsprechend zu staffeln.

Von der Grundsteuer befreit

werden Wohnungsneubauten, wenn sie in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1934 bezugsfertig werden. Die Befreiung gilt in diesen Fällen bis Ende des Rechnungsjahres 1938.

Nach Maßgabe des Grundsteuerrahmengesetzes werden die Grundsteuern für den gesamten Grundbesitz ab 1. 4. 1932 vereinheitlicht. Von diesem Datum ab wird als

Einheitsteuer

die Grundsteuer und die Einkommensteuer für die ersten RM. 6000.— abgegolten; das gilt aber nur für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen!

Für Gewerbetreibende

werden die Gewerbesteuern der Länder und Gemeinden ab 1. 4. 1932 vereinheitlicht. RFM. ist ermächtigt, die Regelung schon Ende des Rechnungsjahres 1931 in Kraft zu setzen.

Geltungsdauer der Einheitswerte.

Für land-, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen 6 Jahre; für das Betriebsvermögen 3 Jahre; der Veranlagungszeitraum für die Vermögensteuer 3 Jahre.

Statt Zustellung der Einheitswertbescheide

erfolgt Offenlegung der Einheitswerte.

Die Voraussetzungen zur Neufeststellung der Vermögen werden erleichtert; hingegen wird die Neufeststellung nur auf den Beginn eines Kalenderjahres beschränkt.

Gegen die handelsrechtliche Bilanz für den 31. 12. 1930 sollen steuerlich folgende Beanstandungen zu erheben sein:

Auf die Warenbestände ist eine Gesamtabschreibung von RM. 5000.— vorgenommen, die steuerlich nicht anerkannt wird.

Die Delcredere-Rückstellung soll nur in Höhe von RM. 11 800.— steuerfrei zulässig sein.

Auf die Gebäude soll nur eine steuerfreie Absetzung für Abnutzung von RM. 2700.— zugelassen werden.

Das Inventar soll auch steuerlich nur noch mit RM. 1.— anzusetzen sein.

Das Aufwertungsdarlehen war bisher mit RM. 5800.— angesetzt worden. Es ist im November 1930 durch gerichtliches Urteil auf RM. 8000.— aufgewertet worden.

Die Voraussetzungen für eine steuerfreie Zuführung an die Unterstützungskasse für Angestellte sollen gegeben sein.

Über Unkosten-Konto sind im Jahre 1930 verbucht worden: Eine feste Tantieme für den Aufsichtsrat in Höhe von RM. 3000.—; Ausgaben für die Errichtung einer Zweigniederlassung (Abstand für die auf 5 Jahre gemieteten Geschäftsräume usw.) RM. 2500.—; Vermögensteuerzahlungen RM. 1300.—; Körperschaftsteuerabschlußzahlung für 1929 RM. 600.—; Körperschaftsteuervorauszahlungen für 1930 RM. 3200.—; die Körperschaftsteuerrückstellung ist neugebildet worden. Dieses Rückstellungs-Konto ist am 10. 1. 1931 mit der Körperschaftsteuervorauszahlung für das 4. Vierteljahr 1930 belastet worden.

Das Gewerbesteuerrahmengesetz

erfaßt die freien Berufe für das ganze Reich.

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag unter Zuziehung der Zinsen, Gehälter usw. Der Gewerbe-Verlust wird berücksichtigt.

Die Gewerkekapitalsteuer wird aufgehoben. Die Lohnsummensteuer wird von der Einführung durch das Land abhängig gemacht. (Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für 1931 vom 16. März 1931 im nächsten Heft.)

Erhöht

und zwar um 10% wird der Steuermeßbetrag der Ertragsteuer infolge Fortfall der Kapitalsteuer. Dieser Steuermeßbetrag gilt für Handelsgesellschaften, öffentliche Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit und Körperschaften des öffentlichen Rechts; Freigrenzen fallen fort. Für gewerbesteuerpflichtige Einzelpersonen werden die Steuermeßbeträge — wenigstens in den Anfangstufen — in absoluten Zahlen festgelegt. Die steuerpflichtigen Erträge werden hierbei in Steuergruppen zusammengefaßt. Im übrigen gilt als Mindestbetrag für die Berechnung der Ertragsteuer 6% des Kapitals, falls der tatsächliche Ertrag darunter bleibt.

Die Lohnsummensteuer

wird nach Kalendervierteljahresbeträgen der Lohnsumme bemessen. Vom Vierteljahresbetrag werden RM. 1500.— abgezogen, wenn der Vierteljahresbetrag nicht mehr als RM. 5000.— ausmacht.

Die Schankgewerbesteuer

wird aufgehoben.

Die Filialsteuer

bleibt als einzige Nebensteuer bestehen.

Dir. J. L. K.

Die A.-G. war seit 1920 an einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen G. m. b. H. mit 50% beteiligt. Diese G. m. b. H. hat für ihr Geschäftsjahr 1929 im März 1930 RM. 800.— Gewinnanteil an die A.-G. gezahlt.

Die A.-G. hat aus Besitz an Aktien einer anderen G. m. b. H., wobei aber eine wesentliche Beteiligung nicht vorlag, im Jahre 1930 RM. 1000.— Dividende vereinnahmt, die aber nur mit dem netto ausgezahlten Betrage von RM. 900.— als Einnahme verbucht sind.

Die Asia-Import-A.-G. zahlt die Dividende von RM. 25 000.— am 16. 2. 1931, nachdem sie den Steuerabzug vom Kapitalertrage durch Scheck an das Finanzamt für Körperschaften abgeführt hat.

Aufgabe: Es ist ein Formular zur Körperschaftsteuererklärung 1930 in allen Teilen auszufüllen; ferner sind die auf dem Einkommen lastende Körperschaftsteuerabschlußzahlung oder eine etwaige Erstattung zu berechnen.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß die Ausfüllung des Formulars in diesem Falle nicht auf Grund einer besonders aufgestellten Steuerbilanz per 31. 12. 1930 geschehen soll, sondern daß zunächst der handelsrechtlich ausgewiesene Gewinn einzusetzen ist und die weiteren Positionen auf Grund der steuerlichen Berichtigungen der handelsrechtlichen Bilanzansätze zur Ausfüllung kommen sollen.

Es dürfte zweckmäßig sein, bei den einzusendenden Lösungen die Berechnungen usw. beizufügen, damit eine genaue Nachprüfung ermöglicht ist.

Dr. H. F. Plinke.



Von technisch-wirtschaftlicher Kaufmannsarbeit

Eine selbsttätig schreibende Vierspezies-Buchungsmaschine

Allgemeines.

Seit einiger Zeit ist eine Buchungsmaschine auf dem Markte erschienen, die eine wesentliche Verbesserung aufweist.

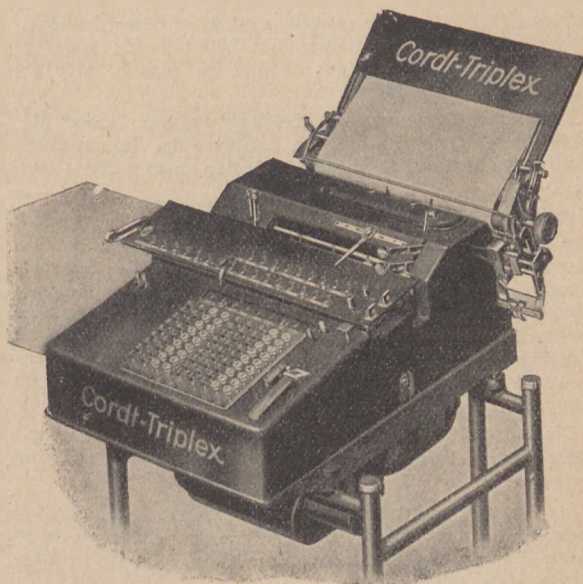
Die bisher angebotenen schreibenden Vierspezies-Maschinen machen es vor allen Dingen notwendig, entweder die Faktoren oder das Ergebnis nochmals einzutasten, ehe das Schreibwerk der Maschine die Zahlen schreiben kann, weil sich das Rechenwerk bei ihnen nicht mit dem Schreibwerk in unmittelbarer Verbindung befindet.

Dadurch entsteht nicht nur mehr Arbeit, sondern es ist auch eine bedeutende Gefahrenquelle vorhanden, denn es können dabei zu leicht andere Zahlen eingetippt werden. Infolgedessen ist ein Vergleichen notwendig, das Zeitaufwand erfordert.

Beschreibung und Gebrauchsanweisung.

Die „Cordt-Triplex“ ist, wie die Abbildung zeigt, eine schreibende Volltastatur-Rechenmaschine — nach dem Staffelwalzen-System —, die je nach Einstellung addiert, subtrahiert, multipliziert bzw. dividiert. Sie ist mit drei Resultatwerken ausgestattet, von denen das zweite und dritte als Speicherwerk des davorliegenden dient.

Die getasteten Zahlen und die von der Maschine errechneten Ergebnisse erscheinen in den Schaulöchern,



Praktische Buchhalterschule / Buchführungsaufgabe Nr. 2.

Wieder eine Buchführungsaufgabe, die 2 besonders zeitgemäße Fragen zur Diskussion stellt. Es wird um möglichst zahlreiche Beteiligung gebeten.

Lösungen erbittet die Schriftleitung bis zum 20. April 1931 an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.

Für die besten Lösungen wird je eine Buchprämie ausgesetzt.

I. Eine Hypothek wird beschafft.

Die Wirtschaftskrise dauert an. Was soll man tun, um liquide zu bleiben? Wer Grundbesitz hat, kann ihn verkaufen. Aber da gerade der Grundstücksmarkt besonders schwer von der Krise betroffen ist, ist das leichter gesagt als getan. Die Käufer am Grundstücksmarkt werden immer seltener und die erzielten Preise immer geringer. Daher wird die Neigung, sich von seinem Grundbesitz zu trennen, immer geringer. Befindet sich der Betrieb des Kaufmanns im eigenen Hause, so ist dies ein weiterer Hinderungsgrund gegen eine Veräußerung.

Ist nun aber die Frage der Geldbeschaffung sehr dringlich,

so wird der Kaufmann versuchen, eine Hypothek aufzunehmen. Das wird auch nicht ganz leicht sein; immerhin ist es leichter möglich als ein Verkauf, soweit das für die Belastung in Frage kommende Objekt nicht bereits zu sehr belastet ist.

Grundstücke und Gebäude finden in der Bilanz schon wegen der Höhe des in ihnen investierten Betrages besondere Beachtung. Irgendwelche Falschbuchungen auf

den Grundstückskonten sind daher oft geeignet, die Beurteilung der ganzen Bilanz zu erschweren, bzw. eine richtige Beurteilung überhaupt unmöglich zu machen. Bei der Aufnahme einer Hypothek muß deshalb der Kaufmann

auf richtige, zweckmäßige Buchung der Hypothek bedacht

sein.

Bilanz des Baumwollhändlers Franz
Seide, Ziegenhals.

AKTIVA		PASSIVA	
am 2. Januar 1931			
	RM.		RM.
Kasse	230.—	Kapital-Konto .	57 870.—
Postscheck-Kto..	52.—	Warengläubiger	15 630.—
Grundstück-Kto.	60 000.—	Hypothek der	
Waren-Konto ...	23 217.—	Credit-Bank .	10 000.—
Inventar	1.—		
	83 500.—		83 500.—

ehe sie — durch Betätigen der Drucktasten — zwangsläufig vom Schreibwerk niedergeschrieben werden, so daß also die Möglichkeit besteht, den Rechnungsansatz bzw. die getasteten Zahlen vorher noch einmal — ohne jedes Nachrechnen — zu überprüfen.

Die Maschine schreibt also nicht nur das Ergebnis — wie die schreibenden Additions-Maschinen —, sondern auch die Aufgabe selbsttätig nieder, wie das z. B. beim Ausschreiben der Rechnungen notwendig ist, also: Menge, Einzelpreis, Gesamtpreis, sie zieht die einzelnen Posten zusammen, sie rechnet die Rabatte aus und zieht sie ab, errechnet die Fracht und Verpackungskosten, addiert sie zur erhaltenen Zwischensumme und wirft dann den Endbetrag aus, so daß der Bedienende lediglich für den richtigen Ansatz und richtiges Tasten zu sorgen, also die geistige Arbeit zu leisten hat.

Sämtliche Rechnungs-Endbeträge werden in der Maschine gespeichert, so daß am Schlusse die Tagessumme der ausgegangenen Rechnungen fertig ausgerechnet vorliegt.

Wenn Warenbezeichnungen, Namen oder andere Buchungstexte auf dem Formular nicht vorgedruckt sind, also geschrieben werden müssen, muß die Schreibmaschine — vorher oder nachher — zu Hilfe genommen werden, falls es nicht genügt, mit den in der Maschine vorhandenen leeren Tasten, die je eine Type mit beliebigen Wortkürzungen, Siegeln usw. erhalten können, auszukommen oder — was oft möglich ist — die Texte durch Nummern zu ersetzen.

Die Maschine hat einen Spring- und Schüttelwagen mit selbsttätigem Rücklauf und ist mit Vorsteckeinrichtung versehen.

Sie ist mit elektrischem Antrieb ausgerüstet, der bei vorkommendem Versagen des Stromes ohne weiteres durch Handkurbel ersetzt werden kann. Sie ist infolgedessen stets arbeitsbereit.

Das Geschäft in Baumwollartikeln stockt, denn Kunstseide ist Triumph. S. will sich daher auf Seide umstellen. Er braucht dazu Kapital. Von einer Tante Amalie Seide, geb. Stern, erhält er schließlich nach vielen Bemühungen eine Hypothek über RM. 30 000.—, auszahlfähig zu 97½%, zu einem Zinssatz von 9% jährlich. Das Grundstück des S. ist demnach mit RM. 40 000.— belastet. S. erhält die RM. 30 000.— am 15. I. 31 überwiesen, doch soll die Verzinsung bereits am 2. I. 31 beginnen. Die Hypothek soll auf 5 Jahre unkündbar sein.

Der Nominalzinssatz ist zwar auf 9% festgesetzt; da aber die Auszahlung unter pari erfolgt, ist die tatsächliche Zinslast höher. Die Zinsen sind vierteljährlich im voraus an seine Tante zu überweisen. Bitte überlegen Sie folgende Fragen:

1. Wie hoch ist die effektive Zinsbelastung dieses Hypothekendarlehens?
2. Wie sieht die Bilanz des S. am 2. I. 31 aus, nachdem die Hypothek berücksichtigt ist?
3. Wie sieht die Bilanz des S. am 1. 4. 31 aus, wenn lediglich die Zahlung der Hypothekenzinsen an die Tante Amalie S. berücksichtigt ist, alle anderen Posten aber (der Einfachheit halber) unverändert bleiben?

II. Eine Sicherungshypothek in die Bilanz bringen.

Die Sicherungshypothek stellt, wie schon der Name sagt, keine Leistung, sondern nur eine Sicherung des Gläubigers dar. Deshalb ist der bilanzmäßige Ausweis von Sicherungshypotheken nicht allgemein üblich.

Da in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise das Institut der Sicherungshypothek sehr an Verbreitung gewonnen hat,

sei hierauf näher eingegangen:

Die durch die fast vollkommen selbsttätige Arbeitsweise der elektrischen Maschinen erreichte Mechanisierung der Rechenarbeiten schließt eine vorzeitige Ermüdung des Maschinenrechners beinahe aus. Infolgedessen kann seine Arbeitsleistung auch mengenmäßig eine sehr viel größere sein.

Anwendungsgebiete.

Die Lagerverwaltung: Das Verbuchen der Zu- und Abgänge auf den Warenkonten sowie das Ausrechnen und Niederschreiben der neuen Bestände nach Wert und Menge und das Ausrechnen und Niederschreiben des jeweiligen Durchschnittswertes je Stück.

Die Lohnbuchhaltung: Das Ausrechnen und Niederschreiben der Brutto-Lohnsumme sowie das Einsetzen und Niederschreiben der Abzüge bis zur Errechnung des Netto-Lohnes, der gleichzeitig in der Maschine aufaddiert wird, so daß bei Beendigung der Lohnrechnung die Gesamt-Netto-Lohnsumme niedergeschrieben werden kann. Die Namen der Arbeiter können mit der Adressiermaschine eingesetzt werden, falls die Angabe der Nummer der Arbeiter nicht genügt.

Die Einkaufsabteilung: Das Nachrechnen der eingegangenen Rechnungen unter gleichzeitigem Niederschreiben der Faktoren und Resultate auf einen Kontrollstreifen, welcher der Rechnung angeheftet wird.

Ferner die Banken, Sparkassen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, dann Statistiken jeder Art usw.

Beurteilung.

Wie aus vorstehenden Angaben ersichtlich, handelt es sich um eine sehr wesentliche Verbesserung, denn sie erspart das wiederholte Eintasten von Faktoren bzw. Ergebnis und schaltet damit eine Fehlerquelle aus, sie erspart das Nachrechnen, sie schont die Arbeitskraft des Rechnenden und ermöglicht einen erheblichen Zeitgewinn. Da, wo sie stark ausgenutzt werden kann, macht sie sich bald bezahlt.

Paul Schlenker.

Die Nichtbuchung wird gewöhnlich damit begründet, daß — im Gegensatz zur festen Hypothek — die Sicherungshypothek kassenmäßig nicht zum Ausdruck kommt. Diese Auffassung entspricht der herrschenden Ansicht der Buchhaltungslehre, wonach Geschäfte irgendwelcher Art nicht bereits dann zu verbuchen sind, sobald sie abgeschlossen wurden, sondern erst, wenn sie wirtschaftlich wirksam, also z. B. bezahlt werden. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist die Kenntlichmachung von Sicherungshypotheken in der Bilanz nicht erforderlich.

Wie soll aber nun z. B. eine kreditgebende Bank die Belastung mit einer Sicherungshypothek erkennen, wenn die Bilanz darüber keine Auskunft gibt? Es bleibt dem Kreditgeber dann nichts übrig, als nach dem Vorhandensein solcher Verbindlichkeiten besonders zu fragen; dies geschieht auch meistens dann,

wenn große Bank- bzw. Lieferantenforderungen ausgewiesen sind.

so daß eine solche Sicherstellung vermutet werden kann. Daher hat der Gedanke, im Interesse der Klarheit wie der Vollständigkeit das Bestehen einer Sicherungshypothek in der Bilanz anzugeben, allmählich an Bedeutung gewonnen.

Keihen wir zu unserer obigen Bilanz zurück. Das Konto „Waren-Gläubiger“ sei um RM. 25 000.— erhöht, das Kapital-Konto entsprechend ermäßigt. Es wäre dann anzunehmen, daß der Hauptgläubiger, der RM. 30 000.— zu fordern hat, die Eintragung einer Sicherungshypothek in dieser Höhe verlangt. Wie würden Sie diesen verwirklichten Vorgang in der Bilanz zum Ausdruck bringen?

Diplomkaufmann Walter Klebba.



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende Bezugsgeldquittung und Freiumschatz beizulegen.
Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44. Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Die Ehefrau des Gemeinschuldners erbt (KO. § 9).

Im Fragefall handelt es sich darum, daß der Ehefrau des Gemeinschuldners eine Erbschaft zufällt, während das Konkursverfahren gegen den Gemeinschuldner, der mit der Frau in Gütergemeinschaft lebt, läuft.

Zur Anwendung kommt hier § 9 Satz 1 KO., demzufolge die Annahme oder Ausschlagung einer vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft, sowie eines vor diesem Zeitpunkt dem Gemeinschuldner angefallenen Vermächtnisses nur dem Gemeinschuldner zusteht.

Jaeger sagt zu dieser Bestimmung in einer Anmerkung, daß ein erst nach Konkursbeginn erfolgter Anfall nach deutschem Konkursrecht die Masse nicht berührt, gleichgültig, ob sich der Berufene für Annahme oder Ausschlagung des Erbanfalls entscheide. Bei Annahme falle der Erwerb nicht in die Teilungsmasse, die auf ihm lastende Verbindlichkeit nicht in die Schuldmasse.

Hier im Fragefall bin ich der Ansicht, daß, wenn der Erbfall in die Zeit nach Konkurseröffnung gefallen ist, die Erbschaft von den Gläubigern nicht angegriffen werden kann, da nach § 1 Abs. 1 KO. nur die im Augenblick der Konkurseröffnung pfändbaren Vermögensrechte zur Konkursmasse gehören.

Nach meiner Auffassung kommt man auch von einer anderen Seite her zu genau demselben Schluß. Nach Ihrer Angabe leben die Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft. Hier gehört aber das, was die Frau von Todes wegen erwirbt, zu ihrem Vorbehaltsgut. Infolgedessen können die Gläubiger an das Erbe nicht heran, da der Konkurs sich ja gegen das Vermögen des Ehemannes und das Gesamtgut, d. h. das gemeinschaftliche Vermögen der beiden Ehegatten, richtet.

Kosten eines Schiedsgerichtsverfahrens (EStG. § 16).

Ich habe bereits bei der Zusammenstellung der Werbungskosten in Heft 5 Seite 78 auf die verschiedenen Entscheidungen zur Frage der Prozeßkosten hingewiesen. Auch die Schiedsgerichtskosten gehören zu den Prozeßkosten. Sie sind nur abzugsfähig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhange wirtschaftlicher Art mit dem Betriebe stehen. Dieser wirtschaftliche Zusammenhang besteht aber in sehr vielen Fällen nicht. Die Steuerpflichtigen verwechseln hier diesen erforderlichen Zusammenhang, der ja die Erhaltung und Sicherung von Einkünften bezwecken und entsprechend nachweisen soll, meistens mit dem Zusammenhang mit dem Vermögen schlechthin.

Diese letzteren, mit dem Vermögen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen werden aber niemals als abzugsfähig anerkannt. So insbesondere die Entscheidung VI A 1160/29 vom 25. 9. 1929, bei der es sich zufällig um Prozeßkosten, die bei einem Streit um ein Haus entstanden sind, handelt, genau so wie im Fragefall. Die Abzugsfähigkeit der Prozeßkosten ist mit der Begründung

abgewiesen worden, daß der Prozeß um das Haus selbst und damit um die Erhaltung der einen Vermögensbestandteil bildenden Substanz geführt worden sei.

Eine Entscheidung, die zwar nicht Prozeßkosten oder ähnliche Kosten nennt, aber doch hier von Bedeutung ist, weil sie zeigt, worauf es ankommt, ist die Entscheidung VI A 1442/29 vom 6. 11. 1929, in der ausdrücklich betont wird, daß die Aufwendungen, die zur Erhaltung des Vermögens bewirkt werden, nicht abzugsfähig sind.

Die weiteren Entscheidungen gehen aus der Veröffentlichung in Heft 5 Seite 78, Stichwort „Prozeßkosten“, hervor. Man sieht dabei überall, daß dann, wenn es sich um die Erhaltung des Vermögens handelt, die Prozeßkosten nicht abgezogen werden können, soweit die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer in Betracht kommt.

Wenn das Finanzamt in seiner Einspruchsentscheidung die Schiedsgericht- und Anwaltskosten als abzugsfähige Werbungskosten nicht anerkannt hat, so ist es damit im Recht, da der Streit zwischen den beiden Gesellschaftern tatsächlich ihre Vermögensanteile gelegentlich der Vermögensauseinandersetzung betraf.

Genau so wie hinsichtlich der eigentlichen Prozeßkosten liegt die Sache bezüglich der Anwaltskosten. In Betracht kommt hier eine Entscheidung VI A 785/28 vom 12. 12. 1928, derzufolge Gerichts- und Anwaltskosten, die in einem Prozeß wegen Aufwertung einer Kapitalanlage angefallen sind, nicht als abzugsfähig anerkannt worden sind, weil diese Ausgaben vornehmlich der Erhaltung des Kapitals gedient haben. Entscheidend ist also auch hinsichtlich der Anwaltskosten, wie es schon bezüglich der übrigen Prozeßkosten der Fall war, daß eine Abzugsfähigkeit dann nicht in Betracht kommt, wenn die Aufwendung der Erhaltung des Vermögens dient. Im Fragefall hatte jeder der beiden Gesellschafter aber das Interesse daran, durch schiedsgerichtliches Verfahren sein Vermögen zu erhalten.

Disagio bei Anleiheaufnahme.

Die Buchungen im Fragefall, in dem eine Anleihe von RM. 100 000.— bei 90% Auszahlung aufgenommen ist, sind folgende:

per Geld-Konto (KBP.)	
an Anleihe-Konto	
für Auszahlung	RM. 90 000.—
per Agio-Konto	
an Anleihe-Konto	
für Disagio	RM. 10 000.—

Am Jahresschluß wird das Agio-Konto ausgebucht:

per Verlust- und Gewinn-Konto	
an Agio-Konto	
für Verlust bei Anleiheaufnahme ...	RM. 10 000.—

Das Anleihegeld ist nach Ihrer Angabe benutzt worden für einen Neubau. Zweckmäßig wird für den Neubau als Abrechnungs-Konto ein besonderes Neubau-Konto geführt, dem alle Aufwendungen für den Neubau belastet werden. Nach Fertigstellung des Baues wird der tatsächliche Wert des Gebäudes auf Gebäude-Konto übertragen. Ein evtl. Saldo, der sich aus einer Differenz zwischen den Aufwendungen und dem tatsächlichen Gebäudewert ergeben kann, wird über Verlust- und Gewinn-Konto ausgebucht. Ich bemerke aber, daß steuerlich die tatsächlichen Aufwendungen für den Neubau nicht nur als Herstellungskosten, sondern auch als gemeiner Wert angesehen werden. Gegebenenfalls können hier Abschreibungen vorgenommen werden, die sich aus Wertminderungen oder während der Bauzeit eingetretenen Abnutzungen ergeben. Hierüber ist ausführlich berichtet worden. In den Aufsätzen über Abschreibungen im Jahrgang 1930 insbesondere finden Sie einen kurzen Hinweis in Heft 9/1930 S. 132 unter Ziffer 7.

Bezüglich des Disagios in steuerlicher Hinsicht verweise ich auf eine Entscheidung I A 432/27 v. 26. 2. 1929, derzufolge ein bei der Aufnahme einer Schuldanleihe entstandenes Disagio nach den in der Geschäftswelt üblichen Buchungs- und Bilanzierungsverfahren in der Weise behandelt werden kann, daß der volle Nennbetrag der aufgenommenen Schuld unter die Passiven, der bei der Schuldaufnahme aber nicht hereingebrauchte Unterschiedsbetrag — das Disagio — auf der Aktivseite der Bilanz als Berichtigungsposten eingestellt wird. Dieser Posten ist weder als Ausweis eines Scheingewinns noch als ein wirkliches Aktivum zu beurteilen; er ist ein reiner Berichtigungsposten zum Ausgleich der Buchung des vollen Nennbetrages der Schuld auf der Passivseite. Die nachträgliche Streichung eines solchen Postens im Wege der Bilanzberichtigung und damit die Absetzung im ausgewiesenen Bilanzgewinn kann nicht verlangt werden.

In der Begründung zu dieser Entscheidung betont RFH., daß nicht die Zulässigkeit, den Disagio-Verlust als wirklichen Verlust zu Lasten des erzielten Gewinns zu behandeln, bestritten werden solle. Es handle sich vielmehr nur darum, daß dieser Disagio-Verlust auch im Steuerverfahren nicht als Geschäftsverlust des Jahres 1925 behandelt und aus dem Gewinn dieses Jahres gedeckt werden dürfe, nachdem ihn die Beschwerdeführerin selbst in Übereinstimmung mit einem allgemein üblichen Buchungsverfahren in ihre Buchführung und in ihre Bilanz aufstellung nicht auf das Jahr 1925 übernommen habe. Dabei bleibe es dahin gestellt, ob es steuerlich überhaupt zulässig gewesen wäre, den ganzen Disagio-betrag im Jahre seiner Entstehung am Bilanzgewinn zu kürzen.

Für den Fragefall würde ich also den Fehler, den der Beschwerdeführer gemacht hat, vermeiden und, wie angegeben, buchen. Ich würde weiter den Disagiotrag im Jahre der Anleiheaufnahme ganz über Verlust- und Gewinn-Konto ausbuchen mit der Begründung, daß es sich bei dem Disagio nicht um zusätzliche Zinsen handle, sondern um einen Betrag, auf den verzichtet werden mußte, um die Anleihe überhaupt zu erhalten. Sollte das Finanzamt diese Auffassung beanstanden, dann bliebe immer noch der Weg der Verteilung des Disagios auf

die Dauer der Anleihe. Ich nehme an, daß eine Beanstandung nicht erfolgen wird.

Familien-G. m. b. H. und übernommene Gesellschafterschuld (RBewG. §§ 26, 28).

Die Auffassung des Finanzamts ist nach meiner Meinung richtig. Es trifft nicht zu, daß juristisch die G. m. b. H. nach dem Ausscheiden des einen Gesellschafters und dem Eintritt der Ehefrau des verbleibenden Gesellschafters als Einmann-Gesellschaft anzusehen ist. Vielmehr hat die G. m. b. H. nach wie vor ihre eigene Rechtspersönlichkeit. Die Folge ist, daß die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der neu eingetretenen Ehefrau eine ganz persönliche Sache ist, die die G. m. b. H. an sich und von Rechts wegen gar nicht berührt. Es handelt sich also bei der Schuld der Ehefrau um eine Schuld, die im Hinblick auf die G. m. b. H. und deren Betriebsvermögen als „betriebsfremd“ zu bezeichnen ist.

Wenn nun die G. m. b. H. die Bürgschaft und die Zahlung des Kaufpreises des Anteils für die Ehefrau übernommen hat, so handelt es sich hier um eine Forderung, die in der Umkehrung des vorerwähnten Grundsatzes ebenfalls betriebsfremd ist. Sie kann nicht als Forderung der G. m. b. H. als uneinbringlich abgeschrieben werden.

Nach meiner Auffassung handelt es sich unter dem Gesichtspunkt der Körperschaftsteuer hier entweder um eine Kapitalrückzahlung an die Ehefrau oder, was mit Rücksicht darauf, daß die Ehefrau nichts eingebracht hat, wahrscheinlicher ist, um eine Gewinnausschüttung.

Derselbe Grundsatz muß aber nach meiner Ansicht genau so Anwendung finden für die Ansetzung nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes. Eine betriebsfremde Schuld bzw. Forderung kann nicht als das Betriebsvermögen mindernd angesehen werden. Demzufolge ist die Auffassung des Finanzamts richtig. Die Kollision, die sich daraus ergibt, daß das Privatvermögen der Gesellschafter-Ehegatten die Vermögensteuerfreigrenze von RM. 20 000.— nicht übersteigt, während sich das Betriebsvermögen, weil es sich um eine den Betrieb angehende Forderung an die Ehefrau, nicht aber um eine betriebsfremde Schuld handelt, um RM. 17 500.— vermehrt, ist nach der Rechtslage nicht zu vermeiden.

Eine Stütze findet meine Auffassung, die der des Finanzamts entspricht, darin, daß RFH. unter I A 36/28 vom 31. 7. 1928 dahin entschieden hat, daß, wenn eine G. m. b. H. einem Dritten gegenüber eine Schuld übernimmt, um ihrem Gesellschafter den Besitz seiner Geschäftsanteile zu erhalten, es sich dann bei der G. m. b. H. um eine betriebsfremde Schuld handle, die bei ihr nicht als Werbungskosten abgezogen werden können. In der Begründung wird u. a. gesagt, daß, wenn die Gesellschafter die von ihnen beherrschte G. m. b. H. zur Übernahme einer Verpflichtung bestimmen, die die G. m. b. H. mangels eines entsprechenden ihr zufließenden Gegenwerts nicht fördere, sondern sie nur belaste, so handle es sich dabei um eine betriebsfremde Schuld, die steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden könne.

Diese Grundsätze finden nach meiner Auffassung auch Anwendung hinsichtlich der Beurteilung für die Vermögensteuer. Das Verfahren des Finanzamts ist danach nicht zu beanstanden.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 14, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigelegt ist. }

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet. }

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, zweitens diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahrs. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftgebühren, für jede weitere anze-

fangene Briefseite RM. 4.— Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 1.— Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Posteckonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahrs beim Verlag eingezogen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benützern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtstand: Stuttgart.